

Ihre Ansprechpartner

Wie erreichen Sie die Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird von der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht frühzeitig über das Strafverfahren und einen erlassenen Strafbefehl unterrichtet. Auch von Ihrem Einspruch gegen den Strafbefehl werden wir informiert. Für Probleme, die zur Straftat führten oder die aus der Straftat entstanden sind, bieten wir Beratung und Hilfe an.

Im Landkreis Ansbach

Herr Geßler

Telefon 0981/468-5536

E-Mail: karl.gessler@landratsamt-ansbach.de

Frau Laaß

Telefon 0981/468-5537

E-Mail: corina.laass@landratsamt-ansbach.de

Frau Schreiber

Telefon 0981/468-5537

E-Mail: astrid.schreiber@landratsamt-ansbach.de

In der Stadt Ansbach

Frau Häusler

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Tel: 0981/51378 und Fax: 0981/511378

renate.haeusler@ansbach.de

Amtsgericht Ansbach

Rechtspfleger am Amtsgericht Ansbach

Tel: 0981/58-417

www.justiz.bayern.de/gericht/ag/an/

Weitere Hilfen und Beratungsmöglichkeiten

Regional:

Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach,

Crailsheimerstr.1, 91522 Ansbach

Tel: 0981/468 5502; Hotline Tel: 0981/468 5550

Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt

Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach

Tel: 0981/51261

Eltern-, Jugend- und Familienberatung für Landkreis und

Stadt Ansbach, Crailsheimerstr. 64, 91522 Ansbach,

Tel: 0981/468 5555

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und

Jugendalters, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach,

Tel: 0981/46531870

Diakonisches Werk Ansbach e.V., Karolinenstr. 29, 91522 Ansbach

Suchtberatungsstelle Ansbach Tel: 0981/9690622

Sozialpsychiatrischer Dienst Tel: 0981/14440

Suchtberatung Rothenburg Tel: 09861/875222

Suchtberatung Dinkelsbühl Tel: 09851/4760

Gesundheitsamt des Landkreises Ansbach,

Crailsheimstr. 64, 91522 Ansbach

Tel: 0981/468 7003

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder,

Polizeipräsidium Mittelfranken, Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

Tel: 0911/21121331

Kinderschutzbund

Tel: 09852/ 615510

Überregional:

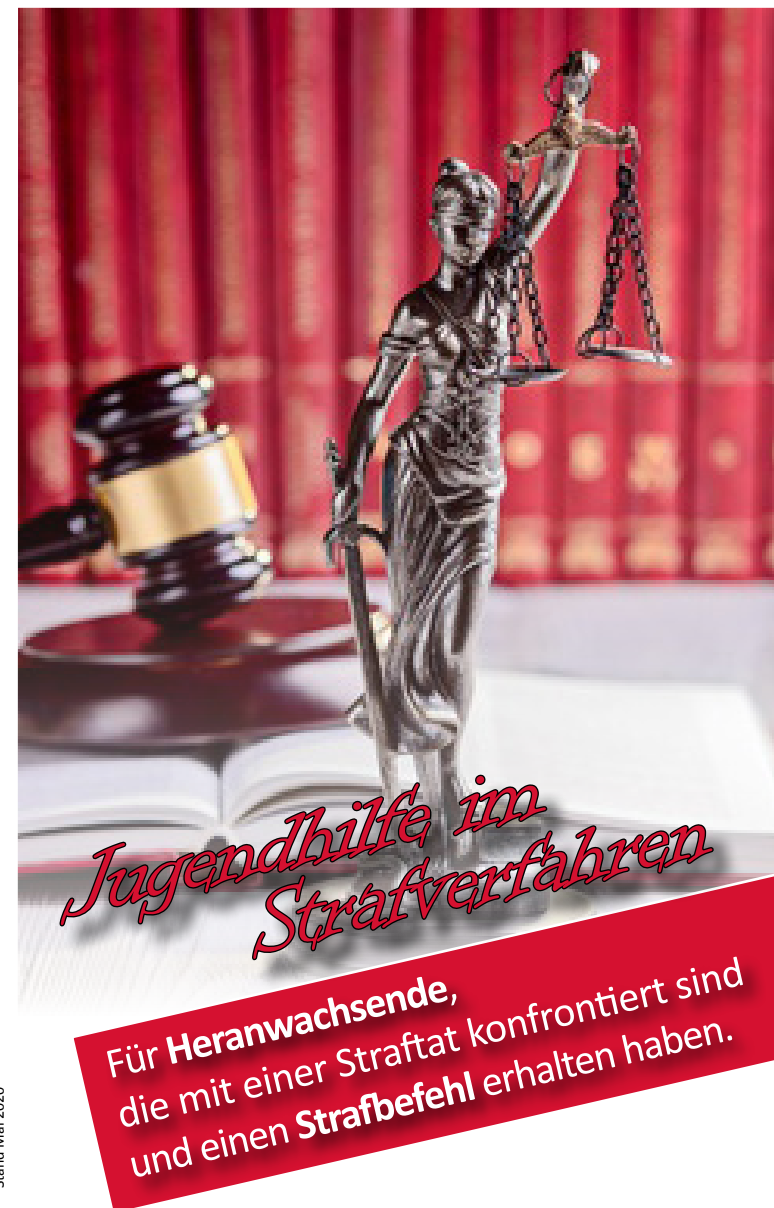
Kinder- und Jugendnotdienst

Tel: 0911/2313333

Ambulanter Krisendienst

Tel: 0911/4248550

LANDKREIS
ANSBACH



Was bedeutet Strafbefehl?

Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nicht vor, kann die Staatsanwaltschaft – statt einer Anklageerhebung – beim Jugendgericht den Erlass eines **Strafbefehls** beantragen.

Der vom Jugendgericht erlassene Strafbefehl entspricht einem Urteil, dem allerdings **keine mündliche Verhandlung** vorausgeht; Ihnen bleibt die öffentliche Hauptverhandlung erspart und es entstehen Ihnen **wesentlich weniger Kosten**.

Sofern Sie die festgesetzte Strafe und die Nebenfolgen des Strafbefehls akzeptieren, ist das Strafverfahren beendet. **Zwei Wochen nach Zustellung wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar** und Sie müssen die (z.B.) Geldstrafe bezahlen. Auch die Nebenfolgen, z.B. Führerschein abgeben oder Fahrverbot werden dann rechtskräftig.

Akzeptieren Sie die Folgen des Strafbefehls nicht, können Sie innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zustellung Einspruch einlegen – und zwar bei dem Jugendgericht, das den Strafbefehl erlassen hat.

Wenn der Einspruch rechtzeitig beim Jugendgericht eingegangen ist, wird ein **Termin zur öffentlichen Hauptverhandlung** bestimmt. Eine rechtliche und anwaltliche Begleitung ist dann sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig. Auch die **Jugendgerichtshilfe** (Jugendhilfe im Strafverfahren) kann in diesem Fall für **Sie Ansprechpartner** sein.



Für welche Altersgruppe gilt das Strafbefehlsverfahren?

Gegen **Heranwachsende** (18 - 20 Jahre) darf ein Strafbefehl aufgrund einer Straftat nur dann erlassen werden, wenn das **allgemeine Strafrecht** anzuwenden ist. Zuständig ist trotzdem der Jugendrichter.

Gegen Jugendliche (14 - 17 Jahre) kann kein Strafbefehl verhängt werden. Ein Strafbefehl, dessen Rechtsfolge eine Freiheitsstrafe ist, ist jedoch gegen Heranwachsende nicht zulässig.

Sind wesentliche Persönlichkeitsentwicklungen noch nicht abgeschlossen, können Heranwachsende im Jugendgerichtsverfahren wie Jugendliche behandelt werden. Hierzu nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren dem Gericht gegenüber in einer Hauptverhandlung Stellung.

Wie geht's weiter?

Kommt es aufgrund Ihres Einspruchs zu einer **Hauptverhandlung** beim Jugendgericht, ist es notwendig, Sie persönlich kennenzulernen.

Sinn der Gespräche ist es, ein Bild von Ihrer persönlichen Situation, Ihren sozialen und familiären Gegebenheiten, Ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung und dem Freizeitverhalten zu gewinnen.

Aus all diesen Eindrücken und Informationen gewinnt die Jugendhilfe im Strafverfahren ein Bild von Ihrer Persönlichkeit und unterbreitet in dieser Gerichtsverhandlung u.a. einen Vorschlag für eine erzieherisch geeignete Maßnahme. Wir begleiten Sie bei dem gesamten Prozess.

Nach der Verhandlung

Nach der Hauptverhandlung hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, bei der Erfüllung der richterlichen Maßnahmen (z.B. Sozialstunden u.a.) mitzuwirken. Natürlich können Sie auch dabei mitreden.

Nach Abschluss des Verfahrens haben Sie selbstverständlich nichts mehr mit der Jugendhilfe im Strafverfahren zu tun – es sei denn, Sie selbst **wünschen weitere Beratung oder Hilfen**.